

Erläuterung der versicherten Sachen und des Deckungsumfanges der Glasversicherung in

- der Allianz Immobilienversicherung (BFIMO)
- der Allianz Wohngebäudeversicherung (BVAW)
- der Allianz Inhaltsversicherung (BFINH)
- der Allianz Landwirtschaftsversicherung (BLINH)

SV 8800/01

Vorbemerkung

In der Positionen-Erläuterung wird konkretisiert, welche Sachen den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt und sind vorrangig.

1 Erläuterung der versicherten Sachen in der Firmen Immobilien- und Wohngebäudeversicherung

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Sachen, die sich auf dem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück befinden und zu den versicherten Positionen gehören, in die Versicherung eingeschlossen.

Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Teil des Bauwerks verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Gebäudebestandteile

sind Einrichtungen und Einbauten, die

- nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.

Nicht zu Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

Gebäudebestandteile sind z.B.

- Antennenanlagen, sofern sie nicht überwiegend Betriebszwecken dienen
- Aufzüge, die nicht überwiegend Betriebszwecken dienen
- Aufzugsschächte, einschließlich Türen
- Blitzableiter
- Einbauschränke/-küchen (Maßanfertigungen)
- Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen
- Fahnenstangen
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Hauswasserversorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.
- Kaimauern
- Klimatisierung
- Kühltürme
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt

- Markisen
- Personenaufzüge
- Rampen
- Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
- Raumbelüftungsanlagen
- Raumheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen
- Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Solarthermieanlagen (die mit dem Gebäude fest verbunden sind)
- Speiseaufzüge
- Sprinkler- und Berieselungsanlagen
- Schornsteine
- Turmuhren (Rathausuhren, Kirchturmuhren)
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wandverkleidungen
- Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler
- Wasserhochbehälter

Gebäudezubehör

sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung, dem Unterhalt des versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und die sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind.

Das sind z. B.:

- Anbauküchen aus Serienherstellung, soweit Sie dafür die Gefahr tragen
- Badeeinrichtungen
- Brennstoffvorräte für Sammelheizungen
- Ersatzteile für Gebäude
- Gemeinschaftswaschanlagen
- Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Baustoffe und Bauteile wie Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten usw.);

Ausnahmen:

Nicht zur Position Gebäude gehören Photovoltaikanlagen sowie Baubuden, Container, Traglufthallen, Zelte und ähnliches; sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Vorsorgeversicherung für Um- und Anbauten

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden für Um- und Anbauten. Die Vorsorgeversicherung bezieht sich nicht auf Neubauten.

Betriebseinrichtungen sind in der Immobilienversicherung nicht versichert. Sie müssen gesondert versichert werden.

2 Erläuterung der versicherten Sachen in der Firmen Inhaltsversicherung

Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antennenanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Apparaturen
- Baugerüste
- Bedienungsbühnen
- Behälter (sofern nicht im Mauerwerk oder Beton ausgeführt und kein Verpackungsmaterial)
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Gebäude)
- Brandmeldeanlagen
- Büchereien
- Büroeinrichtungen
- Büromaschinen
- Büromaterial
- Container (ohne Gebäudecharakter)
- Dampfkraftanlagen
- Datenträger (Speichermedien) -unbeschriebene-
- Datenübertragungsanlagen
- Datenverarbeitungsanlagen
- Diapositive
- Drucksachen
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Energieanlagen (nicht jedoch Solarthermieanlagen - siehe Gebäude)
- Ersatzteile (Ersatzteile für Gebäude sind als Zubehör mitverschert)
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen
- Fernschreibanlagen
- Fernsehanlagen
- Fernsprechanlagen
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Feuerlöscher
- Filme
- Firmenschilder
- Förderanlagen
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig
- Gabelstapler
- Gaserzeugungsanlagen
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
- Gerätschaften
- Gleisanlagen
- Hubstapler
- Kabel
- Kälteanlagen
- Kantineeinrichtungen
- Kegelbahnanlagen
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
- Klimaanlageanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Kräne
- Lagereinrichtungen
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Lastenaufzüge, die betrieblichen Zwecken dienen
- Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
- Lettern

- Löscheinrichtungen
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Luftschutzeinrichtungen
- Maschinen
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Motore
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
- Rufanlagen
- Rundfunkanlagen
- Sanitätseinrichtungen
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Schienenfahrzeuge
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Setzkästen
- Sozialeinrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Transformatoren
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Trocknungsanlagen
- Uhrenanlagen (nicht Turmuhren)
- Verschaltungen
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
- Wasserkraftanlagen
- Werbeanlagen
- Werbesachen
- Werkschutzeinrichtungen
- Werkzeuge
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Zwischenwände - versetzbare -, z.B. Funktionswände

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:
Zulassungspflichtige Fahrzeuge.

Vorräte

- Abfälle, verwertbare
- Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
- Erzeugnisse, unfertige und fertige
- Handelsware
- Hilfsstoffe
- Rohstoffe
- Sachen, in Bearbeitung oder in Reparatur genommene
- Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonaugen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
- Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Waren von Zulieferern

Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind:

- Banknoten und Münzen

Wertsachen sind:

- Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbrieft, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)
- Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)
- Briefmarken
- Münzen und Medaillen
- Schmucksachen
- Perlen und Edelsteine

- auf Geldkarten geladene Beträge
- Gold, Silber und Platin

Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen sind, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten, sonstige Datenträger und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Anschauungsmodelle, Muster, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene Fertigungsvorrichtungen, (z.B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge), soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Laufende Produktion im Sinne dieser Abgrenzung liegt vor, wenn Fertigungsvorrichtungen für das aktuelle Herstellungsprogramm benötigt werden. Dazu zählen auch Vorrichtungen, für die noch Lieferverpflichtungen bestehen.

Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Diese sind Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:
Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Risikoerhöhende Waren

Gruppe 1:

- Tabakwaren
- Smartphone
- Tablets

Gruppe 2:

- Reifen oder Felgen die verkauft oder eingelagert wurden
- Computer-Hardware
- Fotogeräte
- Videokameras sowie Objektive
- Brillen
- Parfümerie-, Kosmentikartikel

Für die Gruppe 1 und 2 gelten in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder mit einer Verankerung nach Vorgaben des Herstellers im Boden- oder Mauerwerk oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Vorsorgeversicherung

Vorsorge kann vereinbart werden

- für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen, z.B. Neuan-schaffungen;
- für Bestandserhöhungen gemäß der Vereinbarung "Vorsorge-versicherung für Bestandserhöhung".

3 Erläuterung der versicherten Sachen in der Fir-men Landwirtschaftsversicherung

Versichert sind die Sachen der Landwirtschaft in Erweiterung der Ziffer 2,

a) der gesamte Tierbestand (ohne Geflügel in Intensivhaltung) an:

- Milchkühe
- Kälber bis 6 Monate
- (Zucht-) Sauen
- Mastschweine
- Mastbullen und sonstige Rinder

b) Sonstige Tiere:

- Geflügel
- Schafe
- Ziegen

c) Wertvolle Einzeltiere:

Als solche gelten Tiere, welche auf Grund ihrer Abstammung, ihrer Körperform oder ihrer eigenen Leistungen einen überdurchschnittlichen Wert aufweisen.

d) Ernteerzeugnisse:

Dies umfasst

- geerntete
 - noch nicht geerntete
 - zugekaufte
- Erzeugnisse einschließlich des Saatgutes.

4 Erläuterung des Deckungsumfanges der Glasver-sicherung innerhalb der BFIMO und der BVAW

Die im Versicherungsschein oder letzten Nachtrag angeschriebenen Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Versichert ist die

GL allg.

Gebäudeverglasung gemäß Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 2 BFIMO, von Räumen und Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller-, und Bodenräumen und von Windfängen und Wetterschutzvorbauten). Ausgenommen sind Werbeanlagen.

GL o. VK
bzw.
GL komm.

gesamte Gebäudeverglasung gemäß Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 2 BFIMO. Ausgenommen sind die Verglasung von Verkaufsgeschäften (Handelsware) und Werbeanlagen.

GL ges.

gesamte Gebäudeverglasung gemäß Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 2 BFIMO. Ausgenommen sind Werbeanlagen.

GL
in der BFINH

Außen- und Innenverglasung gemäß Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 1 d). Ausgenommen sind Werbeanlagen, Firmenschilder und Transparente.